

Satzung

der

Krieger- Soldaten- und Reservistenkameradschaft

Oberschleißheim e. V.



§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ **Krieger- Soldaten- und Reservistenkameradschaft Oberschleißheim**“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „**e. V.**“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 85764 Oberschleißheim.
4. Der Verein führt die Wappen des Krieger- und Soldatenverein Oberschleißheim e. V. (KSV) im Bayerischen Soldatenbund e. V. (BSB) und der Reservistenkameradschaft Oberschleißheim e. V. im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw e. V.) weiter.

§ 2

Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

1. Der Verein vertritt die freiheitliche demokratische Grundordnung Deutschlands.
2. Der Verein vertritt die Interessen der Kriegsgeschädigten, Reservisten und Hinterbliebenen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten übernimmt er Fürsorgeaufgaben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er beschränkt sich auf örtliche Betätigung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder pflegen Kameradschaft im Sinne von § 12 des Soldatengesetzes innerhalb und außerhalb des Vereines.
7. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a) die Liebe und Treue zum deutschen Vaterland und zum Freistaat Bayern.
 - b) die Pflege der Kameradschaft.
 - c) Zusammenschluss von ehemaligen Soldaten sowie Reservisten der Bundeswehr zum Zwecke der Pflege der militärischen Traditionen , der militärischen Fortbildung und der Förderung des sicherheitspolitischen Bewusstseins.
 - d) Beehrung der mit Tod abegangenen Mitglieder mit letztem Geleit.
8. Alljährlich muss zu Ehren der verstorbenen und gefallenen Vereinskameraden eine Seelenmesse zelebriert werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden aus der Vereinskasse entrichtet.
9. Es besteht damit eine freie Verbindung von ehemaligen Soldaten, die in Ehre gedient haben.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben.
3. Aufnahmefähig ist jede unbescholtene Person, welche die deutsche Staatsangehörigkeit hat und in der Bundeswehr gedient hat. Personen, die in einer außerdeutschen Armee gedient haben, können im Verein aufgenommen werden, wenn Sie eine ehrenvolle Dienstzeit nachweisen können. Mitglieder, die bisher dem KSV angehört haben, behalten ihren Status.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
5. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Kameraden, die von einem anderen Krieger- und Soldatenverein oder Reservistenkameradschaft überwiesen werden, wird die vorherige Dauer der Mitgliedschaft im vorherigen Verein angerechnet. Dies tritt aber nur bei Austritt des neuen Mitglieds aus dem alten Verein/Reservistenkameradschaft in Kraft.
8. Neumitglieder, die aktive Soldaten oder Reservisten der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte sind, müssen dem VdRBw. e. V. beitreten. Ungediente Mitglieder müssen einen Aufnahmeantrag beim VdRBw. e. V. stellen.
9. Über eine Aufnahme von Personen, die nicht gedient haben, entscheidet die Vorstandschaft. Dies gilt im Besonderen im Falle einer Ablehnung des VdRBw. e. V.
10. Über die weitere Vereinszugehörigkeit von Mitgliedern, die aus dem VdRBw. e. V. austreten, oder ausgeschlossen werden entscheidet die Vorstandschaft.
11. Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die besondere Verdienste für den Verein, für das Militärwesen oder für Deutschland, geleistet haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft

§ 4

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Der Austritt ist der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die Vorstandschaft erforderlich.

4. Eine Rückerstattung des bereits bezahlten Jahresbeitrages wird nicht vorgenommen.

§ 5

Ausschluss der Mitglieder

1. Ein Mitglied kann auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft eingereicht werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
4. Als wichtiger Grund zählen ehrenrühriges Verhalten, vereinschädigendes Verhalten, Aberkennung der Bürgerrechte (sowie Verurteilung durch ein ordentliches Gericht mit Eintrag in das Vorstrafenregister) und Austritt/Ausschluss aus dem VdRBw. e. V.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschaft.
6. Dem Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Ebenso ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme schriftlich oder mündlich zu geben.
Antwortet das Mitglied innerhalb von 30 Kalendertagen nach Absendung nicht oder kommt das Einschreiben zurück, ist die Anhörung verwirkt und nach dem bekannten Sachverhalt zu entscheiden.
7. Ein Mitglied scheidet automatisch aus dem Verein aus, wenn der Jahresbetrag auch nach schriftlicher Mahnung - durch ein Mitglied der Vorstandschaft - nicht bezahlt wird. Die Mahnung hat als Einschreiben mit Rückschein, unter Fristsetzung der Zahlung von 30 Kalendertagen zu erfolgen (Die Frist muss mit einem Werktag enden). In der Mahnung ist auf den Vereinsausschluss hinzuweisen. Sofern das Einschreiben nicht angenommen wird oder zurückkommt, kann der Ausschluss sofort erfolgen. Über den Ausschluss wegen Nichtzahlung des Beitrages entscheidet die Vorstandschaft.
8. Mitglieder die aus dem VdRBw. e. V. austreten oder ausgeschlossen werden, scheiden automatisch aus dem Verein aus. Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft im Verein weitergeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. § 3.10 gilt sinngemäß.
Wird der Antrag abgelehnt, so ist nach Punkt 6 Satz 1 zu verfahren.

§ 6

Mitgliederbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliederbeitrag innerhalb des ersten Halbjahres zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Beitrag VdRBw e. V.

1. Der Verband der Reservisten der Bundeswehr e. V. erhebt für Mitglieder einen eigenen Beitrag.
2. Die Höhe des Betrages wird durch den VdRBw. e. V. festgelegt.
3. Für die Bezahlung (i.d.R. Einzugsermächtigung) ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

§ 8

Kassenführung und Vereinskonto

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für Mitgliedsbeiträge des VdRBw. e. V. wird ein eigenes Konto geführt.

§ 9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 13 und 16 der Satzung)
 - b) die Vorstandschaft (§§ 10 bis 11 der Satzung)

§ 10

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Vorstandschaft besteht aus:
 - o dem 1. Vorsitzenden,
 - o zwei Stv. Vorsitzenden,
 - o dem Kassenwart,
 - o dem Schriftführer und
 - o den Leitenden der Reservistenarbeitsgemeinschaften
als kooptierte Mitglieder.
2. Der 1. Vorsitzende und ein stellv. Vorsitzender vertreten gemeinsam.
3. Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur

Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

4. Mit der Auflösung des Vereins wird die Vorstandschaft aufgelöst.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Ausscheiden aus dem Verein oder Niederlegung des Amtes. Die Rechtskräftigkeit wird erst mit der Entlastung durch die Mitgliederversammlung erreicht. Die Verantwortung für die Handlungen dieses Mitgliedes innerhalb der Vorstandschaft bleibt bis zur Entlastung bei der Person.
6. Kann die Vorstandschaft bei einer Neuwahl nicht komplett besetzt werden, so können Ämter kommissarisch durch bereits gewählte Vorstandsmitglieder übernommen werden. Das kommissarische Amt ist schnellstmöglich nach zu besetzen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen – eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich. Gleiches gilt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt.
Der 1. Vorsitzende, ein Stv. Vorsitzender und der Kassenwart sind immer zu wählen, kommissarische Vertretung ist nicht möglich.
7. Zur Betreuung älterer und kranker Mitglieder kann ein Seniorenbetreuer ernannt werden.

§ 11

Beschränkung der Vertretungsmacht der Vorstandschaft

1. Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder zum Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügung über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500 € (i. W. fünfhundert Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
2. Eine Beschlussfassung der Vorstandschaft ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder rechtskräftig. Es müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein, kooptierte Mitglieder zählen mit.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen.
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres.
3. Jedes Jahr hat die Vorstandschaft einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung der bisherigen Vorstandschaft bei

Neuwahlen Beschluss zu fassen. Der Kassenwart ist jährlich zu entlassen.

4. Die Vorstandschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der nächsten Vorstandschaft im Amt.
5. Zur Kassenrevision sind zwei Revisoren zu wählen. Stellen sich keine Mitglieder zur Wahl, kann die Mitgliederversammlung diese auf Vorschlag der Vorstandschaft bestimmen.
6. Kommissarische Mitglieder sind zu bestätigen.

§ 13

Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem Tag der Versammlung zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung bzw. dem Verteilen der Einladung durch die Vereinsboten mit dem Vermerk „Zugestellt durch Vereinsboten“, an die letzte bekannte Mitgliederadresse.
(Alle Mitglieder sind verpflichtet bei einem Umzug unverzüglich der Vorstandschaft die neue Anschrift mitzuteilen). Auf Grund von Unkenntnis der Vorstandschaft über die neue Anschrift des Mitgliedes hat dieses sein Widerspruchsrecht bei nachträglichen Einwänden zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verwirkt.

§ 14

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 14 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 30 Kalendertagen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu erhalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 15

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Bei Neuwahlen ab zwei Bewerbern ist immer schriftlich und geheim abzustimmen.
Zusatz: Über eine komplette Vorstandschaft, die namentlich und stellungsbezogen vorgeschlagen wird, kann ebenfalls auf Antrag per Handzeichen abgestimmt werden.
Die Vorstandschaft kann auf Antrag onblock und offen gewählt werden, wenn für jedes Amt nur ein Bewerber vorgeschlagen wird.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereines (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen alle Vereinsmitglieder davon informiert werden.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 17

Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (vgl. § 15.5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft (§ 10 der Satzung)
3. Bei Auflösung des Vereines werden das Bargeld und das Bankvermögen des Vereines der Gemeinde Oberschleißheim treuhänderisch übergeben. Über dessen Verteilung entscheidet nach Gemeindevorschlag ausschließlich die letzte Vorstandschaft.
Vereinsfahnen, das Bahrtuch, der Fahnschrank, die Fahnenbänder sowie weiteres loses Inventar dürfen seitens der Gemeinde nicht veräußert werden, da diese Gegenstände

zum kulturhistorischen Erbe unseres Vereins, sowie der gemeindlichen Geschichte gehören. Diese Gegenstände müssen weiterhin ordnungsgemäß aufbewahrt werden, so dass Sie keinen Schaden nehmen und ihr Wert nicht beeinträchtigt wird.

4. Dachverbände bei denen der Verein oder Einzelmitglieder wie z. B. der Bayerische Soldatenbund oder der Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr e. V. Mitglied sind, haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein löst sich auf, wenn er nur noch 6 Mitglieder hat.
6. Das Vermögen des Vereines ist mindestens 5 Jahre treuhänderisch zu verwalten. Sollte sich in dieser Zeit mit Sitz in Oberschleißheim ein neuer Verein mit den gleichen Zielen gründen, so ist ihm nach weiteren 5 Jahren nach Gründung das Vereinsvermögen (gemäß Inventarliste) ohne Abstand zu verabfolgen. Sollte sich während dieser Zeit kein Verein mit den gleichen Zielen gründen, ist der Gemeinde Oberschleißheim nach 5 Jahren der Auflösung das Vereinsvermögen abzutreten.
7. Gründet sich der Verein neu, ist das Vermögen in der Gesamtheit zurückzugeben, dass ist unablässig vom Zeitraum zwischen Auflösung und Wiedergründung.

§ 18

1. Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2005 in Kraft.